

Drucksache Nr.

10/2019

Verwaltungsvorlage

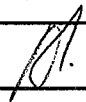
Entscheidung durch

VA

Rat/öff.

Rat/nichtöff.

über	Sitzung Nr.	Datum
Ausschuss Feuerwehr, Sicherheit und Ordnung	5.	14.01.2019

Federführende Dienststelle	Fachbereich	Verfasserin / Verfasser der Vorlage	Zeichen
	I	Blankenstein, Kay	

Betreff
2. Satzung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Ovelgönne

I. Beschlussvorschlag

Die 2. Satzung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird beschlossen (s. Anlage 10.1/2019)

II. Begründung

Der Tierschutzverein Wesermarsch e. V. hat beantragt, die bestehende Satzung um einen Passus zu ergänzen, aus dem hervorgeht, dass die Katzen auch zu registrieren sind. Dies ist wichtig für die Rückführung der Tiere an ihre Besitzer.

Den Haltern entstehen keine zusätzlichen Kosten, da die Registrierung (z. B. Tasso oder Deutsches Haustierregister) kostenlos ist. Da den Haltern daran gelegen ist, ihre entlaufenen Tiere zurück zu bekommen, ist von einer entsprechenden Nutzung der Registrierung auszugehen.



Christoph Hartz

2. Satzung
zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung
zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Ovelgönne

Aufgrund der §§ 1 und 55 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66) hat der Rat der Gemeinde Ovelgönne in seiner Sitzung am
folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung der Gemeinde Ovelgönne über die Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 16.02.2006 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

§ 4a wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese vor Vollendung des 5. Lebensmonats auf eigene Kosten durch einen Tierarzt unfruchtbar machen zu lassen. Die Tiere sind mittels Mikrochip und/oder Tätowierung – soweit diese hinreichend ablesbar ist – kennzeichnen zu lassen und zu registrieren. Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochip oder der anderen Kennzeichnung zumindest ein äußerliches Erkennungsmerkmal des Tieres, sowie der Name und die Anschrift des Halters in ein geführtes Register eingetragen werden.

Für die private oder gewerbliche Zucht von Katzen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle, Dokumentation, nachhaltige Verantwortung und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ovelgönne, dem